

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.552.404

Wien, 19.9.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15836/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschaurechnungen (07/2023)** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen die aktuellen, detaillierten **Gebarungsvorschauen** der SV-Träger bereits vor? Wenn ja, bitte um Offenlegung. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beilage 1 (Krankenversicherung), die Beilage 2 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 3 (Unfallversicherung).

Frage 2:

- *Wie stellen sich die **vorläufigen bzw. endgültigen Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2022 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen).*

Ich verweise auf die Beilage 4 (Krankenversicherung), die Beilage 5 (Pensionsversicherung) und auf die Beilage 6 (Unfallversicherung).

Frage 3:

- *Wie stellen sich die **vorläufigen Erfolgsrechnungen** der SV-Träger für das Jahr 2023 dar? (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2 dieser Anfrage.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch